

S1 23 138

**URTEIL VOM 26. JUNI 2024**

**Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**X \_\_\_\_\_**, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas Kuonen, Visp

**gegen**

**KANTONALE IV-STELLE**, Beschwerdegegnerin

(Restarbeitsfähigkeit / Invalideneinkommen)

Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. August 2023

## Sachverhalt

### A.

**A.a** Der 1973 geborene Beschwerdeführer, gelernter Gipsler und Stuckateur, meldete sich im Juni 2010 zur beruflichen Integration/Rente an. In den letzten Jahren vor der IV-Anmeldung hatte er als Chauffeur und zuletzt ein halbes Jahr als Maler und Gipsler gearbeitet. Seit November 2009 litt er an massiven Rückenschmerzen. Die Hausärztin teilte am 16. Juni 2010 mit, der Patient sei sehr interessiert an einer Weiterbildung und einer geistig anfordernden Arbeit. Körperlich anstrengende Tätigkeiten seien ihm aufgrund der Wirbelsäulenproblematik nicht mehr zumutbar. Die IV bezahlte die Ausbildung zum LKW- und Car-Chauffeur, welche der Beschwerdeführer erfolgreich abschloss. Mit Verfügung vom 13. April 2011 wurde ein Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 14% abgelehnt.

**A.b** Im Februar 2022 meldete sich der Beschwerdeführer erneut bei der Invalidenversicherung zur beruflichen Integration/Rente an (IV-Dossier Dok. 50). Er hatte von 2011 bis 2022 zu 100% als Postchauffeur gearbeitet. Der Hausarzt teilte am 6. März 2022 (Dok. 53) mit, sein Patient sei aufgrund massivster chronischer ischialgieformiger Schmerzen sowohl im Alltag als auch bei der Arbeit zunehmend limitiert. Als Postchauffeur sitze er an einem üblichen Arbeitstag etwa 10 Stunden in seinem Führersitz. Dies sei in letzter Zeit nicht mehr möglich gewesen. Der zuständige RAD-Arzt stellte am 13. April 2022 (Dok. 59) fest, die Tätigkeit als Busfahrer sei nicht mehr ideal. Eine leidensadaptierte Tätigkeit ohne Heben und Tragen/Zwangshaltungen/langes Sitzen hingegen sei zumutbar. Am 20. Mai 2022 wurde ein Assessment durchgeführt (Dok. 65). Dabei gab der Beschwerdeführer an, in seinem Beruf als Postchauffeur, der ihm sehr gut gefalle, bleiben zu wollen. Nach einer Rückenoperation am 2. August 2022 (Dok. 69) war der Beschwerdeführer bis Mitte Oktober 2022 arbeitsunfähig geschrieben (Dok. 73). Danach nahm er seine Tätigkeit als Buschauffeur bei der Post zu 60% wieder auf. Dabei wurden die ärztlicherseits postulierten Einschränkungen öfters nicht eingehalten (Dok. 77). Der zuständige RAD-Arzt schlussfolgerte am 23. Februar 2023 (Dok. 78), die Tätigkeit als Postbusfahrer bzw. Schulbusfahrer sei für den Beschwerdeführer nicht geeignet. Im Innendienst, ohne langes Sitzen, ohne Heben/Tragen/Zwangshaltungen usw. sei dagegen eine volle Arbeitsfähigkeit gegeben. Im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer (Dok. 83) führte die IV ein Gespräch mit der Arbeitgeberin (Dok. 84). Diese verneinte die Möglichkeit eines angepassten Einsatzes des Beschwerdeführers im Innendienst.

Mit Verfügung vom 3. April 2023 (Dok. 86) gewährte die IV dem Beschwerdeführer Kostengutsprache für Berufsberatungsgespräche und –analysen für die Zeit vom 3. April 2023 bis zum 30. Juni 2023. Nach diversen Gesprächen entschloss der Beschwerdeführer sich, die von seiner Arbeitgeberin angebotene 60%-Stelle im Schülertransport anzunehmen und die restlichen Stellenprozente durch flexible Aufträge, zum Beispiel als interkultureller Dolmetscher, Ortsbuschauffeur, Taxischauffeur ohne Gepäcktransport usw., zu besetzen oder sich mehr in der Familie zu engagieren, damit seine Frau ihre Stellenprozente erhöhen könne.

Vorbescheidweise teilte die IV ihrem Versicherten am 24. Mai 2023 (Dok. 97) mit, er habe vom 1. September 2022 bis zum 31. Januar 2023 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Ab dem 1. Februar 2023 entfalle der Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 19%. Der Beschwerdeführer erhob am 5. Juni 2023 seine Einwände. Sein Hausarzt teilte am 15. Juni 2023 (Dok. 101) zuhanden der IV mit, sein Patient komme bei einer Arbeitstätigkeit von 60% als Postchauffeur aus gesundheitlichen Gründen an seine Kapazitätsgrenzen. Der Einsatz als Schulbusfahrer ermögliche nun aufgrund der kürzeren Fahrten eher eine rückengerechte Arbeit. Zudem lasse sich der Patient zwischenzeitlich in der Schmerzlinik behandeln. Dort sei die Diagnose einer chronischen Schmerzerkrankung mit somatischen und psychischen Faktoren gestellt worden. Diese Ausführungen (insbesondere auch jene des behandelnden Wirbelsäulenchirurgen) stünden in klarem Gegensatz zu dem von der IV postulierten Invaliditätsgrad von 19%.

Die IV legte den Einwand dem zuständigen RAD-Arzt vor, der am 29. Juni 2023 (Dok. 102) an seinen bisherigen Ausführungen festhielt und bezüglich der neu beschriebenen chronischen Schmerzstörung die interne Vorlage an einen psychiatrischen Fachkollegen empfahl. Der zu Rate gezogene RAD-Psychiater konnte unter Berücksichtigung der Standardindikatorenprüfung aus versicherungspsychiatrischer Sicht keinen IV-relevanten Gesundheitsschaden und keine entsprechenden Einschränkungen feststellen (Dok. 104).

**B.** Mit Verfügung vom 14. August 2023 bestätigte die IV-Stelle ihren Vorbescheid. Zu den erhobenen Einwänden wurde gestützt auf den RAD-Bericht festgehalten, eine angepasste Tätigkeit sei spätestens ab Oktober 2022 zu 100% zumutbar. Der Umstand, dass sogar in der angestammten, nicht angepassten Tätigkeit als Buschauffeur eine Arbeitsfähigkeit von 60% bestehe, bestätige dies indirekt.

C. Dagegen wurde am 14. September 2023 Beschwerde bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis erhoben. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zusprache einer Rente von mindestens 43%. Subsidiär sei die Angelegenheit zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die IV verkenne, dass es sich bei der Tätigkeit als Schulbusfahrer, wie der behandelnde orthopädische Chirurg am 9. Februar 2023 (Dok. 101) festgehalten habe, bereits um eine angepasste Tätigkeit handle und diese zu 60% zumutbar sei. Die Schlussfolgerung des RAD-Arztes, wonach eine leichte, angepasste Tätigkeit zu 100% möglich sei, wenn der Beschwerdeführer zu 60% als Schulbusfahrer arbeiten könne, sei eine reine Vermutung, nicht eine medizinisch nachvollziehbare und begründete Einschätzung. Es gehe nicht an, dass die IV-Stelle beispielsweise den Hinweis der behandelnden Schmerztherapeutin, wonach eine rheumatologische Vorstellung bei der Frage nach einer Psoriasisarthropathie erfolgen sollte, einfach übergangen habe. Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers sei in Bezug auf deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ungenügend abgeklärt. Da es sich bei der Arbeit als Schulbusfahrer um eine leidensadaptierte Tätigkeit in einem besonders stabilen Arbeitsverhältnis handle, in welcher der Beschwerdeführer die ihm zumutbare Arbeitsfähigkeit voll ausschöpfe, sei für die Bemessung des Invalideneinkommens auf diesen Lohn abzustellen, womit ein Invaliditätsgrad von 40% resultiere. Weiter stehe fest, dass auch in einer angepassten, leichten Tätigkeit aufgrund des erhöhten Pausenbedarfs maximal eine 70%ige Arbeitsfähigkeit bestehe, was unter Zugrundlegung der LSE-Löhne einen Invaliditätsgrad von 43% ergebe.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. November 2023 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Keiner der behandelnden Ärzte habe sich ausdrücklich oder implizit zur Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer bestmöglich angepassten Verweistätigkeit geäussert. Die RAD-Ärzte hätten ihre Aktenbeurteilungen aufgrund genügender medizinischer Abklärungen vorgenommen und seien gestützt darauf in nachvollziehbarer Weise zum Schluss gekommen, dass in einer bestmöglich angepassten Tätigkeit eine volle Restarbeitsfähigkeit bestehe. Deshalb sei für die Bemessung des Invalideneinkommens zu Recht auf die LSE-Tabellen abgestellt worden.

Im zweiten Schriftenwechsel hielten beide Parteien an ihren Anträgen und Ausführungen fest.

Auf weitere Parteivorbringen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## ERWÄGUNGEN

**1.** Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechts-vorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 IVG). In casu ist dies die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 RPfG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RVG und Art. 81a VVRG), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **2.**

**2.1** Am 1. Januar 2022 sind neue IVG-Bestimmungen mitsamt entsprechendem Verordnungsrecht in Kraft getreten. In intertemporalrechtlicher Hinsicht gilt für die Beurteilung der Frage, welches Recht bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen Anwendung findet, der Grundsatz, dass diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 140 V 41 E. 6.3.1 S. 44 f. mit Hinweisen). Bei der Beurteilung von Dauersachverhalten wird im Sozialversicherungsrecht auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abgestellt (vgl. BGE 144 I 81 E. 4.1 S. 86 f.; 132 V 215 E. 3.1.1; Bundesgerichtsurteil 9C\_201/2021 vom 15. Juni 2021 E. 5.1). Für den hier zu beurteilenden Fall bedeutet das, dass die Ansprüche nach den neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu prüfen sind.

**2.2** Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den

Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

**2.3** Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Invalidenversicherung den Grad der Restarbeitsfähigkeit genügend abgeklärt und den Invaliditätsgrad unter Zugrundelegung der korrekten Vergleichseinkommen richtig ermittelt hat.

### **3.**

**3.1** Gegenstand der Invalidenversicherung ist nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung. In diesem Sinne ist der Invaliditätsbegriff ein juristischer und kein medizinischer Begriff (BGE 102 V 166). Dennoch sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2).

**3.2** Aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a).

Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt Beweiswert zu, sofern sie schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Gleiches gilt, wenn ein frei praktizierender Arzt von einer Versicherung wiederholt für die Erstellung von Gutachten beigezogen wird (RKUV 1999 U 332 S. 193 E. 2a bb). Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters allerdings ein strenger Massstab anzulegen (BGE 123 V 351 E. 3b; SVR 2003 UV Nr. 15 S. 45 E. 3.2.2; AHI 2001 S. 155 E. 3b ee). Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur die geringsten Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4; Bundesgerichtsurteil 9C\_495/2012 vom 4. Oktober 2012 E. 2.3).

#### **4.**

**4.1** Die IV-Stelle stützte sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Berichte ihrer RAD-Ärzte, die ihre Stellungnahmen in Kenntnis der sich im IV-Dossier befindenden Berichte des Hausarztes und der behandelnden Ärzte erstatteten.

**4.2** Der Beschwerdeführer bemängelt, die IV verkenne die Tatsache, dass es sich bei der Arbeit als Schulbusfahrer gemäss der Beurteilung der behandelnden Ärzte um eine angepasste Tätigkeit handle, deren Ausübung zu 60% zumutbar sei. Die gesundheitliche Situation sei in Bezug auf die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ungenügend abgeklärt. Insbesondere treffe dies auf die Auswirkungen der chronischen Schmerzstörung zu. Der Hinweis der behandelnden Schmerztherapeutin auf das mögliche Vorliegen einer Psoriasisarthropathie sei von der IV-Stelle übergangen worden.

**4.3** Der RAD-Bericht vom 12. Juli 2023 (Dok. 103) wurde in Kenntnis der sich im IV-Dossier befindenden Arztberichte, inklusive der internen Stellungnahme des RAD-Psychiaters (Dok. 104), wonach aus psychiatrischer Sicht zu keinem Zeitpunkt ein IV-relevanter Gesundheitsschaden bestanden habe, verfasst. Der fallführende RAD-Arzt kam nach wie vor zum Schluss, die Tätigkeit als Schulbuschauffeur zu 60% sei möglich, in einer ideal angepassten Tätigkeit wäre indessen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit seit dem 2. Oktober 2022 gegeben.

Die behandelnde Schmerztherapeutin hielt in ihrem Bericht vom 1. Juni 2023 fest, der Patient leide unter einer chronischen Schmerzerkrankung mit somatischen und psychischen Faktoren. Somatisch lägen rezidivierende Lumboischialgien vor. Differentialdiagnostisch müsste bei der Psoriasisanamnese auch an eine Psoriasisarthropathie gedacht werden. Diesbezüglich bräuchte es eine rheumatologische Abklärung. Von psychischer Seite bestünden eine irrationale Angst vor Verletzungen durch Bewegung, eine Stressproblematik, Hinweise auf eine reaktive depressive Verstimmung und eine schmerzbedingte Insomnie. Alle Tätigkeiten, die längere Zeit andauerten, wie längeres Sitzen über eineinhalb bis zwei Stunden, längeres Laufen oder Stehen führten zu einer Schmerzverstärkung.

In seinem Schreiben vom 10. September 2023 (Beschwerdebeilage 4), gerichtet an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Wallis, bezog sich der Hausarzt des Beschwerdeführers auf die angefochtene Verfügung und stellte fest, aus medizinischer Sicht sei eine 100%ige Arbeitsfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit nicht möglich. Regelmässige Arbeitspausen seien für den Patienten von grosser Wichtigkeit. Der Hausarzt empfahl die Einholung eines interdisziplinären Gutachtens zumindest auf den Gebieten Wirbelsäulen Chirurgie und Psychiatrie.

Der behandelnde Wirbelsäulen Chirurg schrieb in seinen Sprechstundenberichten vom 11. September 2023 (Beschwerdebeilage 3) und vom 21. Februar 2024 (Beilage der Replik), der Patient arbeite zu 60% als Postbus-Chauffeur, eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit sei bis dato nicht möglich. Eine Erhöhung auf 100% werde in der jetzigen Tätigkeit auch künftig nicht möglich sein. Der Patient sei auf regelmässige Pausen angewiesen, in denen er sich auch ablegen könne, um sich zu regenerieren. Daraus resultiere auch eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit für die sogenannten angepassten Tätigkeiten. Wesentliche zusätzliche medizinische Angebote könnten im Moment nicht gemacht werden.

Der zuständige RAD-Arzt nahm am 15. April 2024 nochmals Stellung. Aus den nachgereichten Berichten ergebe sich nichts Neues. Im Gegenteil werde darin bestätigt, dass längeres, ununterbrochenes Sitzen der Haupttrigger für die Schmerzen sei. Es bleibe demzufolge dabei, dass die Busfahrertätigkeit nicht optimal angepasst sei, da sie ausschliesslich im Sitzen stattfindet. In einer Bürotätigkeit wären Positionswechsel genau zum richtigen Zeitpunkt und so oft wie nötig möglich. Bezüglich einer theoretisch möglichen Psoriasisarthropathie verneinte er anamnestiche bzw. bildgebende Hinweise, so dass sich weitere Abklärungen in dieser Hinsicht erübrigen hätten.

**4.4** Aus sämtlichen Berichten der behandelnden und beurteilenden Ärzte ergibt sich übereinstimmend, dass die aktuelle Arbeit als Schulbuschauffeur in einem 60%-Pensum aufgrund der langen Pausen zwischen den Fahrten für den Beschwerdeführer machbar ist. Ebenfalls übereinstimmend sind die Mediziner der Ansicht, in dieser als angepasst zu bezeichnenden Tätigkeit werde keine Erhöhung des Arbeitspensums möglich sein. Der Hausarzt des Beschwerdeführers äusserte sich als einziger zur Arbeitsfähigkeit nicht nur als Schulbuschauffeur, sondern in einer angepassten Tätigkeit im Allgemeinen. Er erachtete es als unrealistisch, dass eine solche jemals vollschichtig möglich sein werde. Die chronischen Rückenschmerzen träten nicht nur bei Belastung, sondern auch in Ruhe auf, was die Einschränkung im Alltagsleben erkläre. Der behandelnde Wirbelsäulenchirurg tendierte in seinem Schreiben vom 21. Februar 2024 ebenfalls auf eine Einschränkung auch für die «sogenannten angepassten Tätigkeiten».

Für das erkennende Gericht ist aufgrund der vorliegenden Arztberichte erwiesen, dass für den Beschwerdeführer sämtliche Tätigkeiten, die längeres Sitzen am Stück erfordern, ungeeignet sind. Für das Vorliegen einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit fehlen indessen schlüssige ärztliche Darlegungen. Die Feststellung in der angefochtenen Verfügung, wonach der Umstand, dass der Beschwerdeführer zu 60% als Buschauffeur arbeite, indirekt bestätige, dass er in einer angepassten Tätigkeit ganztags arbeiten könnte, zeigt den vorhandenen Mangel an nachvollziehbaren Argumenten deutlich auf.

**4.5** Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass die IV-Stelle der ihr obliegenden Untersuchungspflicht in ungenügender Weise nachgekommen ist. Eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin rechtfertigt sich, da die ungenügende Abklärung einen streitigen Punkt betrifft, der im Verwaltungsverfahren vollständig ungeklärt blieb (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4). Für das erkennende Gericht ist es nicht möglich, über die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer optimal angepassten Tätigkeit mit dem im Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, als die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Vornahme der notwendigen Abklärungen und zur Neu Beurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, darüber zu befinden, ob der Invaliditätsberechnung das korrekte Invalideneinkommen zugrunde gelegt wurde.

**5.**

**5.1** Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwandes werden die Kosten zu Lasten der IV-Stelle auf CHF 500 festgesetzt.

**5.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, des Umfangs der Arbeitsleistung, sowie der durch den Rechtsstreit entstandenen Auslagen auf CHF 2'000 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festsetzt (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 4 GTar).

**Demnach wird erkannt**

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache zur Vornahme der notwendigen Abklärungen und gestützt darauf zu einer neuen Entscheidung an die IV-Stelle zurückgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 500 werden der IV-Stelle auferlegt. Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückbezahlt.
3. Die IV-Stelle bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'000 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Sitten, 26. Juni 2024